

„Die Gasse“

Organ des Gewerkschaftsvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementpreis pro Monat 50 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Gasse“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Reichstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfachen sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222
Sämtliche Geldsendungen an W. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postkontokonto 39 821 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-spaltige Zeile
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Der Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe.

Am 15. Februar ist der Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe von den Vertretern des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes und der drei Holzarbeiterverbände unterzeichnet worden, er hat demnach Rechtskraft erlangt. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Vertragsgebiete: Bayern, Rheinisches Land, Provinz Brandenburg (ausschließlich Groß-Berlin), Bremen Breslau mit Vororten, Düsseldorf, Halle a. d. Saale, Freistaat Hamburg, Provinz Hessen-Nassau (südlich) und Freistaat Hessen, Kassel, Köln, Freistaat Lippe-Deimold, Mannheim-Ludwigshafen, Niedersachsen, Freistaat Sachsen, Schlesien, Schleswig-Holstein und Württemberg und Hohenzollern (einschließlich der Stadt Neu-Ulm).

Das Vertragsrecht im Holzgewerbe tritt durch die Annahme des Mantelvertrages in ein neues Stadium. Die bislang gültigen Landestarifverträge werden am 16. Februar 1927 in dem überwiegenden Teil der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes durch den neuen Mantelvertrag abgelöst. Damit ist in einer Frage, die den vertragschließenden Parteien im Laufe der letzten Jahre wiederholt und ernstlich zu schaffen machte, eine Klärung erfolgt, die vertragspolitisch von gewisser Bedeutung ist. Wir haben wiederholt die Frage der zentralen oder bezirklichen Regelung behandelt, wollen jedoch in Kürze die verschiedenen Vorgänge nochmals registrieren. Dies erscheint um so notwendiger, da die ständigen Kollegen ein Interesse darauf haben, von allen Stadien unserer Vertragspolitik unterrichtet zu sein.

Die Tarifpolitik der Vorkriegszeit beschränkte sich meist auf örtliche Tarifverträge, in denen die Löhne und die Dauer des Lohnabkommens festgelegt waren. Man hat unter anderm im Jahre 1913 in Berlin acht Tage lang verhandelt, um die Löhne für die einzelnen Orte des Reiches festzusetzen. Im Jahre 1919 ging man dazu über, die Lohn- und Arbeitsbedingungen für das ganze Reich durch einen Reichstarifvertrag zu regeln. Dieser Vertrag gelangte dann am 3. Febr. 1920 zum Abschluß. In diesem Vertrage wurden zum 1. Male die Löhne für das ganze Reich zentral festgelegt. Ob das Ziel zu weit gesteckt war, oder ob die Organisation der Arbeitgeber nicht genügend gefestigt war, mag dahin gestellt sein. Auf jeden Fall machte sich in Arbeitgeberkreisen eine tiefgehende Unzufriedenheit mit diesem Vertrage bemerkbar, die einzelnen Bezirksvertragsparteien verlangten mehr Bewegungsfreiheit. Es kam zur Kündigung dieses Vertrages und fand eine Erneuerung auf derselben Plattform nicht mehr statt.

Das Jahr 1921 brachte die Parteien wieder zusammen, allerdings in veränderter Form. Die übergroße Mehrheit der Arbeitgeber drängte darauf hin, die Arbeitsbedingungen in einem Reichsmantelvertrag, die Löhne jedoch bezirklich festzulegen. So kam es am 27. Juli 1921 eines Reichsmantelvertrages mit bezirkl. Lohnbildung. Die Arbeitnehmer erblickten nach wie vor in der zentralen Lohnbildung die geeignetste Form für das deutsche Holzgewerbe, glaubten jedoch der bloßen Form wegen einen größeren Kampf nicht darauf bezwecken zu dürfen. Man war sich vielmehr darüber einig, daß es auch bei bezirklicher Lohnbildung möglich sein müsse, die Interessen der Kollegen nachdrücklich zu vertreten. Die Zeit hat dann auch dieser Auffassung Recht gegeben.

Im Arbeitgeberlager löste jedoch auch die bezirkliche Lohnbildung keine rechte Zufriedenheit aus. So sehr, als man vorausgesetzt hatte, sollte die Unzufriedenheit sein, die Anhänger der zentralen Lohnbildung gewonnen immer mehr die Oberhand. Immerhin hatten die Anhänger der bezirklichen Regelung in der Zwischenzeit, daß sogar eine im Jahre 1924 beschlossene Erneuerung des Reichsmantelvertrages im Auge. Praktisch lag die Sache allerdings so, daß in fast allen Bezirken die Bestimmungen des Reichsmantelvertrages Geltung hatten.

Die Frage ob zentrale oder bezirkliche Vertragsregelung, war in den letzten Jahren immer eine heiß umstrittene. Die alten Tarifvertragspraktiker auf Arbeitgeberseite waren gleich uns der Ansicht, daß die zentrale Regelung die z. St. gegebene Form für das deutsche Holzgewerbe ist. Denselben Standpunkt vertrat auch der Vorstand des Arbeitgeberverbandes. Auf Grund dieser Einstellung kam es dann zu Verhandlungen über die Schaffung des sogenannten Zusatzvertrages für das Holzgewerbe, der im Oktober 1925 abgeschlossen wurde und unter Aufrechterhaltung der Landestarifverträge eine zentrale Schlichtungsinstanz sowohl für Lohnstreitigkeiten wie auch für Auslegungstreitigkeiten aus den bezirklichen Mantelverträgen schuf. Dieser Zusatzvertrag konnte jedoch eine gerechte Lösung der strittigen Fragen nicht bringen. Die Hauptursache lag in der widerspruchsvollen Haltung einzelner Arbeitgeberkreise. Diese Frage hat dann auch die Generalversammlungen des Arbeitgeberverbandes vielfach sehr ernst beschäftigt. Man gelangte schließlich zu der Erkenntnis, daß im Interesse des Holzgewerbes ein einheitliches Handeln dringend geboten erscheint. So faßte man den Entschluß eine Kommission zu wählen, die mit den Vertretern der Arbeitnehmerverbände den Versuch machen sollten durch Verhandlungen die bis dahin bestehenden Landestarifverträge zu einem einheitlichen Mantelvertrag zusammenzufassen. Auch in der Lohnbildung sollte eine Form gesucht werden, welche die Gewähr eines einheitlichen Handelns bietet.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist der nun unterzeichnete Mantelvertrag. Ueber die Schwierigkeiten, welche hierbei zu überbrücken waren, haben wir schon wiederholt berichtet. Auch über den Hauptkernpunkt, die Lohnfrage ist schon viel geschrieben worden.

Die Bezirksvertragsparteien wollen entscheidenden Einfluß auf die Bildung der Löhne in ihren Bezirken haben, können jedoch der Mitwirkung der Zentralvorstände nicht entbehren. Das bisherige System der Lohnbildung gewährte den Vertragsparteien in den einzelnen Landesteilen völlige Handlungsfreiheit, ohne daß den Zentralen irgend ein Mitbestimmungsrecht vertraglich anerkannt war. Durch die Bestimmungen des neuen Mantelvertrages sind den Zentralen mehr Machtbefugnisse eingeräumt worden, ohne daß dem Mitbestimmungsrecht der Bezirksvertragsparteien zu enge Schranken auferlegt worden sind. Praktisch werden sich diese Bestimmungen folgendermaßen auswirken. Alle Bezirksvertragspart. versuchen gemeinsam an einem Tage und an einem Ort die Löhne für die einzelnen Bezirke in zentralen Verhandlungen festzusetzen. Gelingt eine freie Verständigung nicht, dann tritt das Lohnamt als vereinbarte Schiedsstelle im Sinne der Verordnung vom 30. Oktober 1923 zusammen. Dieses setzt dann den Gelohn für die einzelnen Bezirke fest. Das Lohnamt setzt sich zusammen aus Vertretern der Zentralvorstände, sowie der Landesverbände. Die diesbezüglichen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut erhalten:

5. Arbeitslohn.

§ 16. Zum Zwecke der Lohnbildung und der Regelung aller Aufgaben, die den Bezirksvertragsparteien durch diesen Mantelvertrag zugewiesen sind, werden Bezirkstarifverträge abgeschlossen.

§ 17. Die tariflichen (Gd-) Löhne werden in zentralen Verhandlungen für die im § 1 genannten Bezirke zentral festgesetzt. Sie bilden die Grundlage für die von den Bezirksvertragsparteien nach Maßgabe der vertraglichen Ortsklassenregelung, der Altersklassen- und Berufsgruppenchlüssel zu schaffenden Bezirkslohntarife.

§ 18. Zur Hilfeleistung bei der Bildung der Gelöhne wird als vereinbarte Schiedsstelle im Sinne der Verordnung vom 30. Oktober 1923 ein Lohnamt gebildet; es hat die Aufgaben der behördlichen Schlichtungsorgane.

Das Verfahren, vor dem Lohnamt wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil dieses Mantelvertrages ist.

§ 19. Die Bezirkslohnentariße werden für alle Bezirke rechtswirksam mit der Annahmeerklärung und Unterzeichnung des zentralen Verhandlungsergebnisses über die Entlöhne durch die zentralen Vertragsparteien.

Die Kündigung der bezirklichen Lohnentariße kann nur durch die zentralen Vertragsparteien für sämtliche Bezirkslohnentarißgebiete gemeinsam erfolgen.

Abänderungsanträge können gleichfalls nur von den zentralen Vertragsparteien gestellt werden.

Jeder Bezirkslohnentariß ist Bestandteil dieses Mantelvertrages und des entsprechenden Bezirkslohnentarißvertrages.

Geschäftsordnung des Lohnamtes für das Holzgewerbe.

§ 1. Das Lohnamt besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je fünf Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der unparteiische Vorsitzende wird von Fall zu Fall gemeinschaftlich von den beiderseitigen Zentralvorständen bestellt. Diese können die Auswahl des unparteiischen Vorsitzenden dem Reichsarbeitsministerium überlassen.

Die Beisitzer werden von den Zentralvorständen ernannt. Diesen steht das Recht zu, für die Verhandlungen der einzelnen Bezirke je zwei Beisitzer auszuwechseln. Alle Beisitzer sind vor Beginn der zentralen Verhandlungen namhaft zu machen.

§ 2. Das Lohnamt ist zuständig zur Hilfeleistung bei Abschluß des Lohnentarißes. Es wirkt unächst als Einigungsamt. Geht ihm die Einigung nicht, so macht es den Parteien einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung (Schiedsspruch).

§ 3. Das Lohnamt ist bei seinem Spruch an die von den Bezirksvertragsparteien vereinbarte Ortsklasseneinteilung und den Ortsklassenschlüssel gebunden.

§ 4. Wird der Spruch des Lohnamtes von beiden zentralen Vertragsparteien angenommen, so hat er die Wirkung einer schriftlichen Gesamtvereinbarung. Das gleiche gilt, wenn der Spruch auf Grund einer Vereinbarung bindend ist.

§ 5. Wird der Spruch nicht von beiden zentralen Vertragsparteien angenommen, so steht der annehmenden Partei das Recht zu, Antrag auf Rechtsverbindlichkeit bei der staatlichen Schlichtungsbehörde zu stellen.

§ 6. Das Lohnamt wird auf Anruf einer Partei tätig. Die beiderseitigen Zentralvorstände sind verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach Eingang eines Antrages einen Verhandlungstermin und einen Verhandlungsort festzusetzen. Wird innerhalb dieser Frist ein Termin nicht vereinbart, so steht der antragstellenden Partei das Recht zu, die staatliche Schlichtungsstelle anzurufen. Nach Anruf der staatlichen Schlichtungsstelle kann der Streitfall nur im Einbernehmen der beiden zentralen Vertragsparteien an das Lohnamt zurückgewiesen werden.

§ 7. Zu den Verhandlungen sind alle am Lohnentariß beteiligten Bezirksvertragsparteien zu laden. Das Lohnamt hat durch Anhörung der Bezirksvertragsparteien die Streitpunkte für jedes Bezirkslohnentarißgebiet getrennt zu klären. Auf die Spezialberatung mit den Bezirksvertragsparteien kann in deren beiderseitigen Einbernehmen verzichtet werden. Die Klärung der Streitigkeit erfolgt in diesem Falle in einer gemeinschaftlichen Aussprache aller Bezirksvertreter.

§ 8. Soweit bei den Verhandlungen eine Einigung nicht zustande kommt, hat das Lohnamt einen Schiedsspruch abzugeben. Ein Schiedsspruch ist auf Antrag der erschienenen Partei auch dann abzugeben, wenn eine Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen ist, oder wenn sie nicht verhandelt.

Für das Zustandekommen des Schiedsspruches genügt einfache Stimmenmehrheit. Bilden sich bei der Abstimmung mehr als zwei Meinungen, von denen keine mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so ist zu versuchen, die Mehrheit der Stimmen auf eine Meinung zu vereinigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schiedsspruch ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und zu verkünden.

§ 9. Die Inanspruchnahme des Lohnamtes ist für die Parteien unentgeltlich.

Die Kosten der Geschäftsführung sowie die Kosten für den unparteiischen Vorsitzenden entfallen je zur Hälfte auf die beiderseitigen Zentralvorstände, die berechtigt sind, diese auf die am Lohnamt beteiligten Organisationen umzulegen.

Die persönlichen Ausgaben für Lohnamtsbeisitzer und Parteivertreter trägt jeder Verband für sich.

Vorstehende Bestimmungen besagen klar und deutlich, in welcher Weise für die nächste Zukunft die Löhne für das deutsche Holzgewerbe festgelegt werden sollen. Damit sind die Schwierigkeiten noch keineswegs beseitigt. Die Haupt Hindernisse liegen auf einem anderen Gebiet. Die Frage in den nächsten Wochen wird lauten:

„Welcher Lohn soll für die nächsten Monate als angemessen für das deutsche Holzgewerbe gelten?“

Die Wirtschaftslage ist im allgemeinen wenig übersichtlich, überall lauern neue Gefahren welche eine weitere Verteuerung der Lebenshaltung in sich bergen. An der Spitze dieser Gefahren steht eine erhebliche Mietssteigerung. Der Wohlfahrtsminister versucht mit allen Mitteln, selbst durch das Radio das Volk von der Notwendigkeit

einer Mietssteigerung von 30 Prozent zu überzeugen, ohne allerdings damit Anflug zu finden. Das arbeitende Volk kann eben eine weitere Belastung einfach nicht mehr ertragen. Bei der Einstellung der Regierung müssen wir damit rechnen, daß eine erhebliche Mietssteigerung kommt. Ob mit, oder gegen unseren Willen, kommt hier nicht in Frage. Das bedeutet jedoch, daß wir bei der Lohnfestsetzung diesem Faktor besonders Rechnung tragen müssen, sodaß ein Lohnabkommen ohne Mietsklausel kaum denkbar erscheint. Bei dem Berliner Lohnabkommen ist ja eine derartige Klausel bereits vorgesehen.

Aber noch weitere Schwierigkeiten sind zu überwinden. Der vertraglose Zustand hat die Löhne kraus durcheinander gewürfelt, hier gilt es wieder Ordnung zu schaffen. Vor allem müssen die Arbeitgeber Farbe bekennen, welche diese schwere Zeit ausgenützt und einen nicht zu verantwortenden Lohnabzug vorgenommen haben. Hier wird ein besonders erheblicher Ausgleich erfolgen müssen. Die nächsten Wochen werden die ganze Kraft der Organisationsvertreter in Anspruch nehmen. Aber auch für unsere Kollegen gilt es, alle Kräfte zu sammeln; ein einheitlicher Wille muß die Kollegen durchdringen, die Verbearbeit muß unermüdet fortgesetzt werden.

Der Kampf um die Arbeitszeit.

Die vorhandene und ständig steigende Zahl der Arbeitslosen zwingt die Gewerkschaften aller Richtungen der Frage der Arbeitszeit erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Immer wieder muß festgestellt werden, daß das Ueberstundenwesen einen Umfang angenommen hat welcher eine große Gefahr in sich birgt. Nach wie vor wird von einem übergroßen Teil der Unternehmer der Standpunkt vertreten, daß nur längere Arbeitszeit und niedrige Löhne die darniederliegende Wirtschaft heben kann. Man wirft 100000 Familienvätern auf die Straße, um dann mit dem verbliebenen Teil in langer Arbeitszeit die Betriebe aufrechtzuerhalten. Das von den Spitzenverbänden dieserhalb der Reichsregierung übermittelte Material veranlaßte selbst den Reichsarbeitsminister, seine warnende Stimme gegen die Unternehmer zu erheben. Für unsere Großindustrie sind solche Warnungen einfach Luft und leider haben wir Schlichter, die sich nur zu willig auf die Seite des Unternehmertums neigen. Die Gewerkschaften haben dann mehr oder weniger zur Selbsthilfe gegriffen, in dem sie die Ueberzeitabkommen gekündigt und Lohnausgleiche für die verteuerte Lebenshaltung gefordert haben. Dieserhalb sind nun heftige umfangreiche Kämpfe in der Textilindustrie und in der Metallindustrie entbrannt. In Schlesien allein rechnet man mit 23000 ausgesperrten Textilarbeitern, in Sachsen mit 150000 ausgesperrten Metallarbeitern. Das sind Zahlen, die unsern Wirtschaftsleben schwere Wunden schlagen müssen. In Wirklichkeit ist es ein Kampf um den Achtstundentag, den die Unternehmer, gestützt auf ihre Macht, nicht anerkennen wollen. Geradezu unverständlich erscheint uns die Haltung des sächsischen Schlichters, der es trotz der großen Arbeitslosigkeit fertig gebracht hat, einen Schiedsspruch zu fällen, welcher eine 53 stündige Arbeitszeit vorsieht. Das Reichsarbeitsministerium war verständlich genug; den von den Unternehmern gestellten Antrag auf Verbindlichkeit, abzulehnen. Die Vereinigung sächsischer Metallindustriellenverbände hat dann den Beschluß gefaßt, am Sonnabend mit 100000 Arbeitern die Metallarbeiter in Sachsen auszusperrten. Von der Aussperrung werden angeblich 150000 Metallarbeiter betroffen.

Diese Vorgänge in der Großindustrie sollen auch für unsere Kollegen aus der Holzindustrie eine ernste Mahnung sein.

Wir sehen, daß Kräfte am Werke sind, der Arbeiterchaft einfach durch Diktat eine längere Arbeitszeit aufzuzwingen. Der Kampf der Metall- und Textilarbeiter ist auch unser Kampf. Für uns steht jetzt die Frage des Lohnes im Vordergrund. Wir sehen, daß sich auch für uns bereits Kämpfe in Schlesien und Württemberg abspielen. Das sind Mahnrufe, die nicht ungehört verhallen dürfen daher gilt es durch ständige Verbearbeit unsere Reihen zu stärken.

Die Gewerkschaften zur Kartell- und Monopolfrage.

Die Nationalisierung und Konzentration der Unternehmungen hat in den letzten Jahren starke Fortschritte gemacht. So dringend notwendig diese Umstellung der Wirtschaft ist, birgt sie doch große Gefahren für die Arbeitnehmerschaft in sich. Die Zusammenziehung wirtschaftlicher Macht in wenigen Händen hat in vielen Fällen das Streben nach monopolistischer Beherrschung des Marktes mit sich gebracht.

Um das Allgemeinwohl und die Interessen der Gesamtwirtschaft gegen die Gefahr des Machtmißbrauchs der monopolartigen Unternehmungen und Unternehmerorganisationen (Kartelle, Trusts etc.) zu sichern haben die Spitzengewerkschaften gemeinsame Richtlinien aufgestellt, die von Reichsregierung und gesetzgebenden Körperschaften die Errichtung eines selbständigen Kontrollamtes fordern, das dem Reichswirtschaftsministerium anzugliedern ist. Es soll aus einer ausreichenden Zahl wirtschaftlich geschulter Kräfte und aus einem paritätisch aus Vertretern der Unternehmerverbände und der Spitzengewerkschaften zusammengesetzten Ausschuss bestehen. Die Mitglieder sollen vom Reichswirtschaftsrat ernannt werden. Hauptaufgabe des Kontrollamtes soll sein, die Führung eines öffentlichen Registers

und die Durchführung von Untersuchungen über das Bestehen und die Wirksamkeit von monopolartigen Wirtschaftsgebilden, insbesondere über die Grundlagen ihrer Preispolitik. Das Kontrollamt ausgestattet mit den erforderlichen Befugnissen, soll ferner das Recht haben, Beschlüsse und Vereinbarungen aufzuheben, die die Interessen der Gesamtwirtschaft oder das Allgemeinwohl verletzen. Das bereits heute bestehende Kartellgericht soll als Berufungsinstanz weiter ausgebaut werden.

Um eine verstärkte Mitarbeit der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung zu gewährleisten, fordern die Richtlinien die Aufnahme von Vertretern der Arbeitnehmerschaft in die Geschäftsleitungen der monopolartigen Unternehmungen. Sie sollen dort mit gleichen Rechten wie die anderen Leitungsmitglieder versehen, das Interesse der Gesamtwirtschaft wahrnehmen.

Darüber hinaus verlangen die Richtlinien im Hinblick auf die im Mai ds. Js. in Genf stattfindende Weltwirtschaftskonferenz die Kontrolle internationaler Kartelle, Trusts etc. Unter Mitwirkung des Völkerbundes sollen die einzelnen Staaten zum Schutze ihrer Volksgemeinschaften eine ausreichende Kontrolle internationaler Monopolorganisationen, insbesondere über die Geschäftspolitik der Rohstoffmonopole, anstreben.

Die an die Reichsregierung, den Reichstag und den Reichswirtschaftsrat seitens der Spitzenorganisationen gemachte Eingabe lautet:

Die Zusammenschlüsse in Industrie und Handel, die in Form von Kartellen und ähnlichen Vereinbarungen oder durch Zusammenfassung zu trustartigen Gebilden eine monopolistische Beherrschung des Marktes erstreben, nehmen an Umfang und Bedeutung ständig zu. Die bisherige Gesetzgebung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen hat sich gegenüber den schädlichen Wirkungen dieser Monopolorganisationen als unzureichend erwiesen. Eine schleunige Ausgestaltung der gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete ist daher dringend notwendig.

Zur Sicherung der Interessen der Gesamtwirtschaft gegenüber der Geschäftspolitik der monopolartigen Unternehmungsorganisationen fordern die Gewerkschaften deshalb eine

verstärkte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung.

Dementsprechend müssen in allen Organisationen vorgenannter Art Vertreter der Arbeitnehmerschaft in die Geschäftsleitung aufgenommen werden. Diesen Vertretern sollen die gleichen Rechte zustehen wie den anderen Mitgliedern der Geschäftsführung. Es soll ihre besondere Pflicht sein, das Interesse der Gesamtwirtschaft wahrzunehmen.

Vor allem verlangt die Wahrnehmung der volkswirtschaftlichen Interessen eine ständige öffentliche Kontrolle aller monopolistischen Bestrebungen. Die Gewerkschaften fordern daher eine Kontrollgesetzgebung auf folgender Grundlage:

Errichtung eines Kontrollamtes für Kartelle und andere Unternehmungsorganisationen oder Unternehmungen, die nach Größe und Art geeignet sind, einen wesentlichen Einfluß auf den Markt auszuüben.

Dieses Kontrollamt soll eine dem Reichswirtschaftsministerium angegliederte selbständige Behörde sein. Es soll bestehen aus einer ausreichenden Zahl wirtschaftlich geschulter Präfte und aus einem paritätisch aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zusammengesetzten Ausschuß, dessen Mitglieder vom Reichswirtschaftsrat zu ernennen sind. Der Ausschuß soll das Recht haben, für die einzelnen Industriezweige Sachausschüsse einzusetzen und für einzelne einzuleitende Untersuchungen von sich aus Sachverständige zur Mitwirkung zu bestimmen.

Die Hauptaufgaben des Kontrollamts.

Die Hauptaufgaben des Kontrollamts sind:

1. Führung eines öffentlichen Registers, in das alle Satzungen und Beschlüsse von Unternehmungsorganisationen sowie sonstige Vereinbarungen dieser Art zur Marktbeeinflussung einzutragen sind. Vereinbarungen, die nicht in das Register eingetragen sind, sollen nichtig sein.

2. Untersuchungen vorzunehmen über das Bestehen und die Wirksamkeit von monopolartigen Unternehmungsorganisationen und Unternehmungen, insbesondere über die Grundlagen ihrer Preispolitik. Das Kontrollamt hat aus eigener Initiative oder pflichtgemäß beim Eingang von Beschwerden Untersuchungen anzustellen. Für diese Untersuchungen soll das Kontrollamt das Recht haben, die Beteiligten mit den Befugnissen eines Untersuchungsrichters im Strafverfahren zu vernehmen und die Vorlegung aller Akten und Bücher der beteiligten Unternehmungen zu verlangen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind von dem Kontrollamt selbständig zu veröffentlichen.

Das bisherige Einspruchsrecht des Reichswirtschaftsministers soll auf das Kontrollamt übergehen.

3. Die Anordnung der Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen und Vereinbarungen, wenn auf Grund einer Untersuchung eine Verletzung der Interessen der Gesamtwirtschaft festgestellt ist. Gegen die Anordnungen kann die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen werden. Diese Anrufung hat keine aufhebende Wirkung.

4. Regelmäßige Berichterstattung an Reichstag und Reichswirtschaftsrat.

Die Kontrolle internationaler Kartelle Trusts und andere monopolartigen Unternehmungsorganisationen hat in erster Linie durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter die in allen Ländern anzustrebende Kontrollgesetzgebung zu erfolgen. Darüber hinaus sind unter Mitwirkung des Völkerbundes Vereinbarungen der Staaten über die Kontrolle internationaler Monopolorganisationen, insbesondere auch über die Geschäftspolitik der Rohstoffmonopole, zu erstreben. Die Errichtung eines internationalen Kontrollamts und die Einschaltung der Arbeitnehmervertreter in die Verwaltungen auf internationaler Basis betrachten die Gewerkschaften als ein wirksames Mittel zur Durchsetzung einer internationalen Monopolkontrolle.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund:
Leipart.

Allgemeiner freier Angestelltenbund:
Aushäuser, Urban.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund:
Dr. Böller.

Deutscher Gewerkschaftsbund:
Bernh. Otte.

Gewerkschaftsbund deutscher Arbeiter, Angestellten und Beamtenverbände:

F. Neufeldt.

2. Lohnabkommen.

Als Zusatzvereinbarung zum Manteltarifvertrag für das Berliner Holzgewerbe vom 24. März 1925.

Gültig vom 12. Februar bis 30. September 1927.

I. Gemäß § 11 der Bestimmungen des Manteltarifvertrages werden folgende Löhne festgesetzt:

Facharbeiter:

	Durchschnittslohn	Mindestlohn
über 22 Jahre	1,09 M.	0,98 M.
von 20—22 Jahren	1,01 "	0,91 "
von 18—20 "	0,84 "	0,76 "
von 16—18 "	0,65 "	0,59 "

Hilfsarbeiter:

über 22 Jahre	0,91 "	0,82 "
von 20—22 Jahren	0,85 "	0,77 "
von 18—20 "	0,70 "	0,63 "
von 16—18 "	0,55 "	0,50 "

Facharbeiterinnen:

über 22 Jahre	0,75 "	0,68 "
von 20—22 Jahren	0,70 "	0,63 "
von 18—20 "	0,58 "	0,52 "
von 16—18 "	0,45 "	0,41 "

Hilfsarbeiterinnen:

über 22 Jahre	0,61 "	0,55 "
von 20—22 Jahren	0,57 "	0,51 "
von 18—20 "	0,47 "	0,42 "
von 16—18 "	0,37 "	0,33 "

Die Mindestlöhne sind gemäß § 12, Absatz 2 des Manteltarifvertrages in vorstehender Berechnung um 10 Prozent niedriger als die Durchschnittslöhne.

II. (§ 15 des Manteltarifvertrages.) Für Einseher auf dem Bau sind die Tariflöhne 15 Prozent höher, als die Tariflöhne der übrigen Facharbeiter, hierin sind die Entschädigungssätze für das Vorhalten eigener Werkzeuge einbegriffen.

III. (§ 33 des Manteltarifvertrages.) Der Montagezuschlag für Werkstattarbeiter bei Montagen beträgt:

- für örtliche Montagen 12 Prozent des betreffenden Tariflohnes,
- für Montagen außerhalb Berlins, wo ein Uebernachten notwendig ist, als Mindestzuschlag RM. 6,40 pro Tag einschließlich des Sonntags.

IV. (§ 14 des Manteltarifvertrages.) Die Zuschläge für Bildhauer bestimmen sich nach § 14 des Mantelvertrages, Absatz 1 und 2.

V. (§ 16, Absatz 1 und 2 des Manteltarifvertrages.) Für neu anzulernende Arbeiter und Arbeiterinnen in den ersten sechs Wochen ihrer Beschäftigung sind die Mindestlöhne in jeder Klasse um 3 Prozent niedriger, als die Löhne der Hilfsarbeiter.

Die Vertragslöhne für Tagelöhner (Aufräumer, Späneträger, Holzstapler) sind in jeder Altersklasse stets um 10 Prozent niedriger als die Löhne der übrigen Hilfsarbeiter.

VI. Für den Fall eintretender gesetzlicher Mietserhöhungen ist zwischen den Parteien folgendes vereinbart:

Als Standard wird angenommen, daß für eine Wohnung eines Facharbeiters über 22 Jahre in Berlin im Durchschnitt 400 RM. Friedensmiete jährlich gezahlt werden. Die Miete wird gleich Hundert gesetzt. Hiernach entfallen bei 2300 Jahreslohnstunden pro Lohnstunde 17,4 Pfg. auf Miete. Treten gesetzliche Mietssteigerungen ein, so erhöht sich der Tariflohn eines Durchschnittsarbeiters über 22 Jahre um den Betrag pro Lohnstunde um den durch die Mietssteigerungen die Lohnstunde über 17,4 Pfg. hinaus belastet wird.

Die auf Grund gesetzlicher Mietssteigerungen eintretenden Erhöhungen der Tariflöhne gelten von dem Tage ab, an dem die Mieterhöhung in Auswirkung tritt. Bei dieser Regelung wird angenommen daß die Miete in Berlin für den Monat prämerando bezahlt wird.

VII. Wird das vorstehende Lohnabkommen nicht von einer der Vertragsparteien vierzehn Tage vor Ablauf gekündigt, so verlängert es sich stets jeweils um einen weiteren Monat (stets bis zum Ablauf der letzten Lohnwoche im Monat).

Drohende Ausperrung der Holzarbeiter in Württemberg.

Kleine Ursachen, große Wirkungen. Dieses Sprichwort ist schon oft in die Erscheinung getreten und scheint auch in der Württembergischen Holzindustrie zur Geltung zu kommen. Wir haben in den letzten Monaten oft feststellen müssen, daß Unternehmer auch in der Holzindustrie dazu übergegangen sind, ganz willkürlich Löhne festzusetzen und ohne Verständigung mit den Arbeitern oder deren Vertretern einfach Akkordarbeit einzuführen.

Bei den vielen Vertragsverhandlungen haben die Arbeitnehmer wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie keine grundsätzlichen Gegner der Akkordarbeit seien, daß das Wesen der Akkordarbeit jedoch ein Stück Erziehungsarbeit in sich birgt und unter keinen Umständen durch ein bloßes Diktat des Unternehmers gefördert werden kann. Dasselbe gilt auch für jeden Wechsel in der Arbeitsweise, eine gegenseitige Verständigung muß auch hier Vorbedingung sein.

So hat man auch in Stuttgart in einer kleinen Möbelfabrik scheinbar diesen Boden verlassen und will durch einfaches Diktat die Einführung der Akkordarbeit auf der Grundlage eines besonders niedrigen Lohnes durchziehen. Dieserhalb ist es zu ersten Differenzen gekommen. Versuche, dieselben beizulegen, sind gescheitert.

Des weiteren haben in einer größeren Möbelfabrik in Stuttgart 20 Polierer die Arbeit niedergelegt, weil die Firma dem wiederholten berechtigten Verlangen auf Ausgleich der verteuerten Lebenshaltung in Form einer entsprechenden Lohnerhöhung nicht Folge geleistet hatte. Die Erbitterung ist um so größer, indem im Vorjahre von den Industriellen ein rücksichtsloser Lohnabzug von 10 Prozent durchgeführt worden war.

Ueber diese in Stuttgart bestehenden Differenzen bringt die „Holzindustrie“, Organ des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes in ihrer Nummer vom 19. Februar 1927 folgendes Notiz: Unser i. B. Korrespondent meldet aus Stuttgart:

„Wegen Lohnstreitigkeiten hat der Verband württembergischer Holzindustrieller für nächsten Mittwoch die Ausperrung der Holzarbeiter beschlossen. Davon werden etwa 3000 Holzarbeiter betroffen.“

Gestern Abend fand eine Sitzung des Verbandes württembergischer Holzindustrieller statt, um zu der Frage der Ausperrung der gesamten württembergischen Holzarbeiter Beschluß zu fassen. Die Zahl der württembergischen Holzarbeiter, die dabei in Betracht kommt, beträgt 6-7000. Der Beschluß wird erst am nächsten Montag bekanntgegeben.

Aus dieser Notiz des Arbeitgeberverbandes geht mit aller Deutlichkeit hervor, was unsern württembergischen Kollegen bevorsteht. Die Machtgelüste der sächsischen Metallindustrieller haben offenbar auch auf die Unternehmer der württembergischen Holzindustrie eine starke Wirkung ausgeübt. Anders wäre es kaum zu verstehen, daß aus solchen kleinen örtlichen Differenzen gleich eine große Staatsaktion gemacht wird, indem man Tausende von Familienvätern einfach auf das Straßenniveau wirft. Die Lehren von 1925 bei der Ausperrung scheinen verbläßt zu sein. Aber auch unsere Kollegen müssen aus diesem Vorgehen der Unternehmer ihre Lehren ziehen. Immer noch gibt es Leichtgläubige, welche den Wert einer Organisation nicht genügend schätzen gelernt haben. Das Jahr 1926 war für die meisten unserer Kollegen ein Jahr des Elends und der Demütigung. Die Unternehmer haben diese schwere Zeit der Wirtschaftskrise weidlich ausgenützt. Lohnabzüge mußten oft, wenn auch mit tiefer weltlicher Entrüstung, in Kauf genommen werden. Das hat manchen Kollegen dazu verleitet, die Beiträge für seine Organisation zu sparen. Diese falsche Sparbarkeit und Einstellung hat bei ihm oft bei manchem Kollegen bitter gerächt. Die Vorgänge in Sachsen dürften auch dem letzten Kollegen die Augen geöffnet haben. Kollegen, an euch liegt es, die Saumseligen aufzurütteln,

die Gleichgültigkeit zu beseitigen, fesselt die Ketten. Dem geschloffenen Unternehmertum muß eine geschlossene Arbeiterschaft gegenübergestellt werden. Nur so wird es jetzt und zu jeder Zeit möglich sein, die Machtgelüste der Unternehmer abzuwehren.

Georg Dorn t.

Am 2. Februar 1927 wurde ein Mitbegründer des Ortsvereins Nürnberg Georg Dorn aus unserer Mitte durch den Tod entrißen. Am 1. Mai 1875 in den Gewerkeverein der Holzarbeiter eingetreten, stand er Jahrzehnte lang immer in den vordersten Reihen, wenn es galt die Gewerkevereinsinteressen zu vertreten. Trotz seines hohen Alters, er vollendete am 7. Januar ds. J. sein 80. Lebensjahr, kassierte er noch die Vereinsbeiträge ein. Der Ortsverband Nürnberg hatte es sich nicht nehmen lassen, dem alten Veteran der Gewerkevereinsbewegung an seinem 80. Geburtstag besonders zu ehren. Jetzt ruht er aus von seinen Werken. Die Gewerkevereiner werden dem treuen Mitkämpfer ein dauerndes Andenken bewahren.

Kollegen.

Zahlt Eure Beiträge pünktlich, damit Ihr Euer Anrecht auf Unterstützung nicht verliert. Pünktliche Beitragszahlung in allen Kassen ist die erste Vorbedingung.

Die Beiträge sind fällig:

für die 8. Beitragswoche 19.-25. Februar
für die 9. Beitragswoche 26. Februar bis 4. März
für die 10. Beitragswoche 5.-11. März

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu bezahlen.

Aufgabe des Kassierers ist es, immer vor dem 10. eines Monats die Abrechnung des letzten Monats und das Geld einzufenden, auch Teilgeldspendungen im Laufe des Monats. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß dies geschehen ist.



Einheitliche Vereins-Abzeichen

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Aufmachung sind wieder, wie vor dem Kriege, Manschettenknöpfe angefertigt zum Preise von 1,20 RM. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silberkranz und der Zahl 25 in der Spitze für 2,50 RM. das Stück vom Hauptbüro zu beziehen.

Deutscher Versicherungs-Konzern

Deutsche Lebensversicherung
Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft
Deutsche Feuerversicherung A. = G.
Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Hünelstraße 15a.



Das sind die Vertrags-gesellschaften für unsere Mitglieder u. deren Angehörige.



Versicherungen unbedingt werbeständig.

Vor jedem Abschluß einer Versicherung wende man sich an unsere Verbandsbeamten oder die Geschäftsstellen der Gesellschaften in allen größeren Orten.

Arbeiter haupt- und nebenamtlich gesichert.